Anlage 2
Bewerbungsbedingungen

Stadt Bünde
Projekt „Neugestaltung Bahnhofsumfeld“
Vergabeverfahren TGA-Elektro
Vergabenummer: 26_77

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliche Bestimmungen 2
2. Kommunikation 2
3. Fragen zum Vergabeverfahren 3
4. Ortsbesichtigung 4
5. Abgabe des Angebots 4
6. Inhalt und Aufbau des Angebotes 5
7. Angebotsfrist 5
8. Nachforderung von Unterlagen 6
9. Keine Nebenangebote/Alternativen/mehrere Hauptangebote 6
10. Lose 6
11. Bietergemeinschaft 6
12. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe 7
13. Keine Kostenentschädigung 9
14. Geheimhaltung 9
15. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 9
16. Datenschutz 10
17. Eignungskriterien 12
18. Angebotsabgabe 13
19. Zuschlagskriterien 14
20. Vertragliche Grundlagen 14
21. Vorbehalt der weiteren Vergabe 15
22. Rechtsschutz 15

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Stadt Bünde beabsichtigt, als Teil der Neugestaltung des Bahnhofsumfelds ein Parkhaus zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Bahnhofsnähe sowie Straßenbeleuchtung auf der Wegeführung zu diesem Parkhaus zu errichten. Die Stadt Bünde wird nachfolgend auch als „Vergabestelle“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet.

Die näher beschriebenen Unterlagen, Nachweise und Erklärungen sind zu den genannten Zeitpunkten beizubringen (vgl. Formblatt Eignung, Formblatt Angebot etc.).

Zur Vermeidung von Formfehlern bitten wir Sie, alle Vergabeunterlagen und die Anlagen hierzu sorgfältig zu prüfen und bei der Ausarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen. Formfehler können bereits zum Ausschluss des Angebotes aus formalen Gründen führen.

Es wird ein offenes Verfahren gemäß § 15 VgV durchgeführt. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Das offene Verfahren ist einstufig. Es werden nur einmalig Angebote von den Bietern abgefragt. Verhandlungen über die Angebote oder Präsentationstermine finden nicht statt. Das Angebot ist direkt verbindlich.

Die Vergabestelle wird im Rahmen des Vergabeverfahrens von der Kanzlei Böke Rechtsanwälte, Düsseldorf, unterstützt, die auch die Verfahrensabwicklung über das Vergabeportal übernimmt. Alle wesentlichen Grundentscheidungen für das Verfahren trifft die Vergabestelle selbst.

2. Kommunikation

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt - soweit nicht anders angegeben - mit Hilfe elektronischer Mittel über das Vergabeportal Deutsches Vergabeportal DTVP (nachfolgend „Vergabeportal" oder „DTVP“) sowie gemäß den vergaberechtlichen Erfordernissen transparent und diskriminierungsfrei. Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass rechtserhebliche Erklärungen ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabeportals zugesendet werden.

Nach § 9 Abs. 3 VgV ist die Vergabestelle verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen. Interessenten müssen sich also für den Download

der Verfahrensunterlagen nicht registrieren. Die Vergabestelle hat jedoch bei einem anonymen Download keine Möglichkeit, den Bieter über spätere Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren bzw. die Bieter an der Kommunikation teilhaben zu lassen. Registrierte Bieter werden dagegen durch eine E-Mail durch DTVP über Änderungen im Vergabeverfahren informiert. Registrierte Bieter können ferner Bieterfragen stellen. Daher empfiehlt die Vergabestelle interessierten Bietern dringend die freiwillige Registrierung in dem Vergabeportal, um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen. Anderenfalls kann nicht sichergestellt werden, dass spätere Informationen den Interessenten erreichen. Registrierung und Nutzung sind für die Bieter kostenlos. Unterbleibt die Registrierung bis zur Angebotsabgabe, trägt alleine der Interessent das Risiko, ein Angebot auf nicht mehr aktueller Grundlage einzureichen. Das kann zum Ausschluss des Angebotes führen. Nicht registrierte Bieter müssen sich selbstständig, regelmäßig und fortlaufend informieren.

Die Bieter sind verpflichtet, während des Vergabeverfahrens die Bieterkommunikation des Vergabeportals wie ein eigenes E-Mail-Postfach regelmäßig auf eingehende Benachrichtigungen zu überprüfen.

3. Fragen zum Vergabeverfahren

Sollten sich aus den Vergabeunterlagen und Anlagen Unklarheiten durch nach Ansicht des Bieters widersprüchliche, zu interpretierende oder fehlende Aussagen ergeben, so ist der Bieter aufgefordert, fristgerecht Fragen einzureichen. Auftretende Fragen sind unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Frist zu stellen, die von der Vergabestelle in der Angebotsaufforderung vorgegeben ist. Die Fristsetzung soll es der Vergabestelle ermöglichen, alle Fragen so rechtzeitig zu beantworten, dass die Antworten von allen Bietern bei der Abgabe des Angebots noch berücksichtigt werden können. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt, soweit vergaberechtlich zulässig. Alle Fragen sowie sonstige Hinweise sind ausschließlich über den elektronischen Weg des Vergabeportals zu stellen. Um der Gleichbehandlung aller Bieter gerecht zu werden, wird den Bietern wie dargestellt empfohlen, sich für das vorliegende Verfahren im Vergabeportal freischalten (registrieren) zu lassen. Registrierung und Nutzung sind für die Bieter kostenlos.

Die Vergabestelle behält sich vor, rechtzeitig eingehende Fragen ggf. zu sammeln. Sie wird ergänzende oder berichtigende Angaben allen Bietern über den elektronischen Weg des Vergabeportals in Form eines Fragen-/Antwortenkataloges mitteilen. Antworten der

Vergabestelle auf Bieterfragen sind bei der Ausarbeitung des Angebotes in gleicher Weise wie die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Die Antworten werden verbindlicher Teil der Vergabeunterlagen.

Während des laufenden Verfahrens sollen Bieter im Interesse der Gleichbehandlung nicht auf andere Weise (zum Beispiel mündlich oder telefonisch) mit der Vergabestelle Kontakt aufnehmen.

Bei technischen Problemen mit dem Vergabeportal wenden Sie sich bitte direkt an die Hotline des Vergabeportals bzw. den dortigen Support. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass es im Vergabeportal unter www.dtvp.de auf Bieterseite ein Service- & Support-Center gibt, über das sich Bieter informieren können. Dies ist auch möglich, ohne am vorliegenden Verfahren teilgenommen zu haben. Dort finden sich ferner Leitfäden für Unternehmen zum Umgang mit dem Vergabeportal. Technische Voraussetzungen können Sie abrufen unter:

https://dtvp.de/bieter/support/#accordion_systemvoraussetzungen

Das Vergabeportal verfügt ferner über einen technischen Support:

https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage,
Telefon: 0900-1-267463 (kostenpflichtig).

4. Ortsbesichtigung

Ortsbesichtigungen sind grundsätzlich bis zu dem in der Angebotsaufforderung (Anlage 1 der Vergabeunterlagen) genannten Termin möglich. Terminwünsche für Ortsbesichtigungen sind über das Vergabeportal mitzuteilen. Zusätzliche Informationen wird die Vergabestelle aus Gründen der Chancengleichheit der Bieter in Ortsbesichtigungen nicht geben. Sind zusätzliche Informationen gewünscht, haben Bieter die Möglichkeit, Bieterfragen zu stellen.

5. Abgabe des Angebots

Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form über das Vergabeportal einzureichen (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Die Abgabe eines Angebotes in anderer Form, z.B. per E-Mail, schriftlich oder per Telefax ist ausgeschlossen. Für die elektronische Angebotsabgabe ist auf jeden Fall eine Registrierung bei dem Vergabeportal erforderlich. Die Abgabe eines Angebotes über die offene elektronische Bieterkommunikation des Vergabeportals ist unzulässig und kann zum Ausschluss führen.

Für die Abgabe in elektronischer Form benötigen Sie keine elektronische Signatur, da die Abgabe in Textform (gem. § 126b BGB) zugelassen ist. Bei der Textform gem. § 126b BGB ist keine handschriftliche (eingescannte) oder elektronische Unterschrift oder Signatur gefordert. Zur Wahrung der Textform genügt die namentliche Nennung des Erklärenden/Ausstellers (Beispiel: „Max Mustermann“) am Ende der Erklärung und die elektronische Einreichung über das Vergabeportal.

6. Inhalt und Aufbau des Angebotes

Dem Angebot sind die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Es muss die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten. Die erforderlichen Erklärungen und Nachweise ergeben sich aus der EU-weiten Auftragsbekanntmachung und der **Anlage 1** (Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Bitte reichen Sie alle geforderten Unterlagen im PDF-Format ein, auch wenn die Vergabestelle diese im Word-Format zur Verfügung stellt, um Ihnen zunächst die Bearbeitung zu erleichtern. Ein Versäumnis, die Dokumente im PDF-Format einzureichen, führt nicht automatisch zum Ausschluss des Angebots. Sollten Unterlagen in einem anderen Format eingereicht werden, behält sich die Vergabestelle auch das Recht vor, diese als PDF nachzufordern. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Anforderungen bezüglich des Dateiformats zu beachten.

7. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist entnehmen Sie bitte der Angebotsaufforderung (**Anlage 1** der Vergabeunterlagen). Maßgeblich ist der Eingang des Angebotes. Der Eingang ist im Zweifel vom Bieter nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist eingegangene und/oder nicht formgerechte Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV). Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Nachträgliche (nach bereits erfolgter Abgabe, jedoch innerhalb der Angebotsfrist) Änderungen und auch Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist über das Vergabeportal möglich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

8. Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich vor, Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nachzufordern (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 VgV). Darauf besteht kein Rechtsanspruch von Bietern. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Abgabe des Angebotes verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

9. Keine Nebenangebote/Alternativen/mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten oder Alternativangeboten und von mehr als einem Hauptangebot sind nicht zulässig.

10. Lose

Die in diesem Vergabeverfahren zu vergebenden Leistungen des Leistungsbildes TGA-Elektro sind nicht weiter in Lose unterteilt. Eine Angebotsabgabe nur für Teilbereiche (also z.B. nur für einzelne Leistungsphasen) ist daher unzulässig. Zur Losaufteilung und Vergabe der weiteren Leistungsbilder wird auf die Angebotsaufforderung (**Anlage 1**) verwiesen.

11. Bietergemeinschaft

Mehrere Büros oder Unternehmen können am Verfahren in Bietergemeinschaft durch Abgabe eines Angebotes teilnehmen. Eine Bietergemeinschaft muss wettbewerbsrechtlich zulässig sein. Die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft sind auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle (also nicht bereits mit dem Angebot) darzulegen.

Wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, sind die Mitglieder der Bietergemeinschaft und jeweils die natürliche Person, die die Erklärung für das jeweilige Bietergemeinschaftsmitglied abgibt, in Ziffer 2 der **Anlage 6** (Formblatt Eignung) in Textform zu benennen. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, mit einer angemessenen Fristsetzung eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung anzufordern.

Eine Bietergemeinschaft muss ein gemeinsames Angebot abgeben. Im Falle einer Bietergemeinschaft muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot die **Anlage 6** abgegeben werden. Für die Berechtigung zur Berufsausübung in **Anlage 6**, die Erklärung zur Bietergemeinschaft, vgl. Ziffer 2 des Formblattes Eignung in **Anlage 6**, und die Referenzangaben, vgl. Ziffer 11 des Formblattes Eignung, bestehen Ausnahmen. Mindestens in einer **Anlage 6** ist die dortige Ziffer 2 auszufüllen. Alle geforderten Erklärungen und ggf. Anlagen sind abzugeben. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft und ein bevollmächtigter

Vertreter sind zu benennen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist ferner eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber im Auftragsfall gesamtschuldnerisch.

12. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Ein Bieter/eine Bietergemeinschaft kann vorsehen, dass Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausgeführt werden (Unterauftragnehmer) und/oder er/sie kann sich im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe).

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Schaltet ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft Unterauftragnehmer ein, haftet dennoch der Auftragnehmer alleine gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Vertrages. Er bleibt alleiniger Vertragspartner der Stadt Bünde.

Beabsichtigt ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, sind Art und Umfang der durch diese Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen sowie möglichst der vorgesehene Unterauftragnehmer im Formblatt Eignung (**Anlage 6**, dort Ziffer 5) anzugeben.

Spätestens vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern bzw. den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Dies kann durch die Einreichung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung über das Vergabeportal erfolgen (Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer in **Anlage 7**). Diese Anlage ist also spätestens auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung einzureichen. In dieser **Anlage 7** ist der Name der Person anzugeben, die die Erklärung für den Unterauftragnehmer abgibt. Die Vergabestelle behält sich vor, mit angemessener Fristsetzung eine unterschriebene Erklärung anzufordern.

Die Vergabestelle behält sich vor, vor Zuschlagserteilung für Unterauftragnehmer Eignungsnachweise zu fordern, die eine ihrem Einsatz entsprechende Erfüllung der für den Bieter/die Bietergemeinschaft geforderten Eignungsanforderungen belegen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Eignungsleihe. Auf § 47 VgV wird ausdrücklich hingewiesen. Beabsichtigt ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft, im Hinblick auf erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit, die Kapazität Dritter (z.B. auch konzernverbundener Unternehmen) in Anspruch zu nehmen, muss er den Umfang der Inanspruchnahme in seinem Angebot angeben (**Anlage 6**, Ziffer 5). Erforderlich ist dann ferner bereits mit Abgabe des Angebotes der Beleg, dass dem Bieter/der Bietergemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Dies kann insbesondere durch Einreichung einer geeigneten Verpflichtungserklärung über das Vergabeportal erfolgen, z.B. **Anlage 7**. In diesem Fall muss **Anlage 7** also mit Abgabe des Angebotes eingereicht werden. In dieser **Anlage 7** ist der Name der Person anzugeben, die die Erklärung für den Eignungsverleiher abgibt. Die Vergabestelle behält sich vor, mit angemessener Fristsetzung eine unterschriebene Erklärung anzufordern.

Nimmt der Bieter oder die Bietergemeinschaft im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam mit dem Bieter/der Bietergemeinschaft für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung ist mit dem Angebot vorzulegen (vgl. ebenfalls **Anlage 7**).

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass eine Eignungsleihe für Referenzanforderungen nur zulässig ist, wenn der Eignungsverleiher, dessen Ressourcen insoweit in Anspruch genommen werden, die entsprechenden Leistungen im Auftragsfall selbst bearbeitet, z.B. als Unterauftragnehmer (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

Für jeden Eignungsverleiher ist mit dem Angebot ebenfalls das Formblatt Eignung (**Anlage 6**) einzureichen. Darin sind die Angaben und Erklärungen zu den Ausschlussgründen sowie zu denjenigen Eignungskriterien des Eignungsverleihers abzugeben, für deren Erfüllung seine Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Angaben zu Eignungskriterien, hinsichtlich derer keine Eignungsleihe erfolgt, sind für den Eignungsverleiher nicht erforderlich.

Der Bewerber bzw. Bieter hat Unterauftragnehmer oder Dritte, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen (§ 47 Abs. 2 VgV).

13. Keine Kostenentschädigung

Eine Kostenentschädigung für die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sowie die Erarbeitung und Erstellung von Angeboten wird von der Vergabestelle nicht gewährt. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder von ihm eingereicht werden, werden keine Kosten ersetzt und wird keine Vergütung gezahlt. Grundleistungen der HOAI werden im Rahmen der Angebotsabgabe nicht erwartet und sind nicht gefordert. Der Bieter/die Bietergemeinschaft akzeptiert diese Kostenentschädigungsregelungen mit Abgabe des Angebotes.

14. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche und vorherige Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt etwa beauftragte Dritte, insbesondere für Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen der Vergabestelle löschen.

Bieter sind aufgefordert, Teile von Angeboten, die ihrer Meinung nach im Falle eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, nicht Gegenstand einer Akteneinsicht werden dürfen, unter Beachtung der Anforderungen des § 165 Abs. 3 GWB zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ggf. von einer Zustimmung zur Einsicht auszugehen (§ 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

15. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern/Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden

ausgeschlossen. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Gewinnaufschläge, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung einer Ausfallentschädigung oder Abstandszahlung, es sei denn, die Verhandlung und Verabredung ist ausnahmsweise rechtlich zulässig. Handlungen eines Bieters stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Der Austausch von Informationen innerhalb des Bieterkreises zum Gegenstand des Verfahrens führt wegen eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit in der Regel zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

16. Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben aus den Angeboten werden im Rahmen des Verfahrens verarbeitet und gespeichert sowie ggf. an mit der Auftragsvergabe befasste Bearbeiter übermittelt. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist der Stadt Bünde ein besonderes Anliegen. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch gemäß Art. 13 und 14 DSGVO nach.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den Auftraggeber:

Stadt Bünde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Susanne Rutenkröger,
Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer Daten erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bünde unter folgenden Kontaktdaten:

Stadt Bünde –
Datenschutz
- persönlich -
Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde
E-Mail: datenschutz@buende.de.

Folgende in Angeboten genannte Daten des Bieters, seiner Mitarbeitenden sowie sonstiger Personen (z. B. Ansprechpartner eines Referenzgebers) werden erfasst:

- Anrede, Vorname, Nachname, (von Ansprechpartnern)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift

- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Telefaxnummer
- Angaben zur persönlichen Ausbildung (Studium/Ausbildung, Abschlüsse)
- Eignungsnachweise und -erklärungen wie Umsatz, Referenzleistungen, Zahl der Mitarbeitenden und Insolvenz im Sinne der einschlägigen Vergabevorschriften
- berufliche Qualifikation und Ausbildung sowie Referenzprojekte von Mitarbeitenden
- Vertragsbeziehungen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie gegebenenfalls weiteren Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Zweck der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Falle einer Beauftragung.

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren und in Vorbereitung eines eventuellen Vertragsverhältnisses in erforderlichem Umfang verarbeitet. Grundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO, Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Die Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen Aufbewahrungsfristen gespeichert und danach gelöscht. Darüber hinaus ist eine längere Speicherung der Daten mit Einwilligung der Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO möglich. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers.

Das Bereitstellen der notwendigen Informationen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

Bei der Vergabestelle erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der Aufgaben der Vergabestelle benötigen. Sofern es im Rahmen des jeweiligen Verarbeitungszweckes notwendig ist, übermitteln wir Ihre Daten auch an Dritte, z.B. Berater. So wird eine Weitergabe und Veröffentlichung von Daten im Zuge der Pflichten aus §§ 134 Abs. 1 GWB, 62 Abs. 2 VgV erfolgen.

Sie haben nach der DSGVO gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15) sowie gegebenenfalls auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20). Die vorgenannten Rechte können Sie bei dem vorbezeichneten Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Sofern die Datenverarbeitung im Einzelfall auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 / 38424 - 0, Telefax: + 49 (0) 211/38424 - 999
E-Mail: poststelle@ldi.nwr.de.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben wurden, so stellt der Auftraggeber den betroffenen Personen vor dieser Weiterverarbeitung alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

17. Eignungskriterien

Die Kriterien zur Prüfung der Eignung der Bieter durch die Vergabestelle ergeben sich aus der EU-weiten Auftragsbekanntmachung. Sie werden im Rahmen des Formulars für die Eignung (**Anlage 6**) abgefragt bzw. benannt. In **Anlage 3** sind die Ausschluss- und Eignungskriterien noch einmal zusammengefasst.

Beachten Sie bitte, dass die Vergabestelle Mindestanforderungen an die Eignung zur Berufsqualifikation, Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung und zu den Referenzen aufgestellt hat. Wird eine Mindestanforderung nicht erfüllt, führt das grundsätzlich zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Vergabestelle geht davon aus, dass alle Beauftragungsstufen auch tatsächlich beauftragt werden. Gegenstand der Eignungsprüfung sind daher - wie insbesondere an den

Referenzanforderungen ersichtlich - auch die optionalen Leistungsphasen 5 bis 8 der Technischen Ausrüstung Elektro.

Die Vergabestelle behält sich vor, vom Bieter angegebene Referenzen durch Rückfragen beim jeweiligen Auftraggeber zu überprüfen. Dies kann auch stichprobenhaft erfolgen. Ein Rechtsanspruch des Bieters/der Bietergemeinschaft auf Überprüfung besteht nicht.

Die Erfüllung der Eignungsanforderungen kann auch durch Präqualifizierung belegt werden. Näheres dazu können Sie den vergaberechtlichen Regelungen und dem Formblatt in **Anlage 6**, dort Ziffer 3, entnehmen. Dort sind alle erforderlichen Angaben für den ungehinderten Abruf durch die Vergabestelle einzutragen. Bei Präqualifizierung müssen in der Präqualifizierungsdatenbank ggf. nicht vorhandene oder unzureichende Erklärungen oder Nachweise dem Angebot beigefügt werden. Nicht aktuelle Belege in der Datenbank werden ggf. als falsche Erklärung gewertet und das Angebot möglicherweise ausgeschlossen.

Die Vergabestelle wird ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000,00 ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister einholen (vgl. § 6 WRegG). Negative Eintragungen können zum Ausschluss führen.

18. Angebotsabgabe

Alle Preise sind bei Angebotsabgabe in EUR ohne Umsatzsteuer mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Etwaige Umsatzsteuerbeträge sind unter Zugrundelegung des derzeit geltenden Steuersatzes an den vorgesehenen Stellen einzufügen. Preisnachlässe sind nur an einer dafür vorgesehenen Stelle anzugeben. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Bei Pauschalpreisen sind Preisangaben von EUR 0,00 zulässig, wenn dies der Betrag ist, der für die Ausführung der konkreten Leistung tatsächlich beansprucht wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Bieter eine abgefragte Besondere Leistung oder Zusatzleistung bereits im Rahmen seiner Standardleistungen erbringt und für diese Position kein zusätzliches Honorar verlangt. Die Preisangabe von EUR 0,00 bei einer Position bedeutet, dass diese Leistung vom Auftragnehmer erbracht wird, er dafür aber kein weitergehendes Honorar erhält. Ein Bieter muss in diesem Fall nicht „inkludiert“ oder „in den Grundleistungen enthalten“ o.ä. eintragen, die Preisangabe von EUR 0,00 reicht aus. Eine

Mischkalkulation ist allerdings unzulässig.

Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53, in der jeweils gültigen Fassung, die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

Den Angeboten dürfen keine AGB oder weitere Vertragsbedingungen des Bieters beigefügt sein. Fügt ein Bieter eigene AGB oder Vertragsbedingungen bei, kann dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen an den von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen sind nicht zulässig und können zum Ausschluss Ihres Angebots führen. Dies gilt auch für den Vertragsentwurf (vgl. dazu auch Ziffer 20).

Bitte beachten Sie, dass das Vergabeportal bei Angebotsabgabe möglicherweise neben den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Unterlagen automatisch noch ein weiteres Dokument generiert und abfragt (Preisblatt o.ä., ohne Anlagennummerierung). Wenn das Angebot sonst nicht abgegeben werden kann, nullen Sie bitte die Preise in diesem Dokument Preisblatt und reichen es mit ein. Angaben in diesem Dokument werden von der Vergabestelle nicht gewertet. Entscheidend sind und gewertet werden vielmehr die Eintragungen des Bieters in dem Formblatt Angebot (**Anlage 8**).

19. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der in der **Anlage 4** genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung. Auf diese wird inhaltlich verwiesen.

20. Vertragliche Grundlagen

Vertragsgrundlagen werden der Ingenieurvertrag sowie die im Vertrag weiter in Bezug genommenen Unterlagen. Der Entwurf des Vertrages ist als **Anlage 9** beigefügt.

Der Vertrag wird nach Zuschlagserteilung lediglich um die vom erfolgreichen Bieter angebotenen Daten und Leistungsdetails, insbesondere Preise und Namen etc., ergänzt.

Die Regelungen des Vertragsentwurfes sind bindend. Einseitige Änderungen durch Bieter sind unzulässig und führen in der Regel zum Ausschluss des Angebotes. Solche Änderungen

können auch bei Erläuterungen in einem Begleitschreiben vorliegen.

Glaubt ein Bieter, eine nicht akzeptable Vertragsregelung erkannt zu haben, ist dies rechtzeitig vor Angebotsabgabe geltend zu machen. Auf die Ziffer 22 dieser Bewerbungsbedingungen wird verwiesen.

21. Vorbehalt der weiteren Vergabe

Die Stadt Bünde behält sich vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses des vorliegenden Verfahrens den Bietern/Bietergemeinschaften anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der zuvor beauftragte Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt. Bieter/Bietergemeinschaften haben keinen Rechtsanspruch, dass ihnen in diesem Fall der Auftrag angetragen wird, es handelt sich um eine einseitige Option für die Stadt Bünde.

22. Rechtsschutz

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu bezeichnen. Verfahrensrügen sind über das Vergabeportal einzureichen.

Ein zulässiger Nachprüfungsantrag kann bei der nachbenannten Stelle für Nachprüfungsverfahren bis zur wirksamen Zuschlagserteilung gestellt werden. Auf die Rügepflichten des Bieters gemäß § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Danach ist der Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ferner wird auf § 135 GWB hingewiesen.

Zuständige Stelle für ein Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251 4111691
Telefax: 0251 4112165
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de.